



Übersicht über die wichtigsten Rechtsformen eines Unternehmens

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gesetzliche Regelung	Keine gesetzliche Regelung.	Art. 552–593 OR.	Art. 620–763 OR.	Art. 772–827 OR.
Eignung	Geeignet für Einzelpersonen, die ein Unternehmen betreiben.	Geeignet für mehrere Partner, die zusammen ein Unternehmen betreiben und eine flexible Regelung ihrer Bedürfnisse (im Gesellschaftsvertrag) wollen.	Geeignet für gewinnorientierte Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).	Geeignet für gewinnorientierte Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).
Rechtsnatur/Haftung der Firmeninhaber	Alleineigentum des Firmeninhabers. Firmeninhaber wird Vertragspartei. Er haftet persönlich unbeschränkt für sämtliche Schulden. Firmeninhaber wird betrieben.	Personengesellschaft. Nur Kollektivgesellschaft wird für Schulden betrieben. Persönliche, unbeschränkte und solidarische Haftung der Gesellschafter für Schulden der Kollektivgesellschaft.	Juristische Person. Nur AG wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Aktionäre für Schulden der AG (solange die Aktien voll liberiert sind).	Juristische Person. Nur GmbH wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Gesellschafter für Schulden der GmbH.
Mindestanzahl von Inhabern	Eine Person	Zwei oder mehrere Personen sind Gesellschafter.	Ein Aktionär	Ein Gesellschafter
Entstehung	Formlos: durch Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit; Anmeldung bei der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kantons) obligatorisch.	Abschluss eines (formfreien) Vertrags unter den Gesellschaftern. Betreibt die Kollektivgesellschaft ein Gewerbe, muss sie im Handelsregister eingetragen werden. Anmeldung bei der SVA obligatorisch.	Gründungsversammlung der Aktionäre vor dem Notar; Anmeldung der Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft.	Gründungsversammlung der Gesellschafter vor dem Notar; Anmeldung der Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft.
Mindestkapital	Kein Mindestkapital erforderlich.	Kein Mindestkapital erforderlich.	CHF 100'000 (davon CHF 50'000 eingezahlt.)	CHF 20'000
Revisionsstelle	Nicht nötig	Nicht nötig	Eingeschränkte Revision: ab zehn Vollzeitstellen. Ordentliche Revision: wenn zwei der drei folgenden Grössen überschritten. ▸ Bilanzsumme von CHF 20 Millionen ▸ Umsatzerlös von CHF 40 Millionen ▸ 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	Eingeschränkte Revision: ab zehn Vollzeitstellen. Ordentliche Revision: wenn zwei der drei folgenden Grössen überschritten. ▸ Bilanzsumme von CHF 20 Millionen ▸ Umsatzerlös von CHF 40 Millionen ▸ 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
Firmenname	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vornamen. Zusätzliche Begriffe erlaubt (Tätigkeit, Fantasiebezeichnung).	Freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasiebezeichnung). Zusatz «KLG» immer erforderlich.	Freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasiebezeichnung). Zusatz «AG» immer erforderlich.	Freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasiebezeichnung). Zusatz «GmbH» immer erforderlich.
Nationalität/Wohnsitz	Nicht zwingend erforderlich.	Mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter muss den Wohnsitz in der Schweiz haben.	Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und zeichnungsberechtigt sein.	Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und zeichnungsberechtigt sein.



	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Steuern	Inhaber ist für das gesamte Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich steuerpflichtig.	Jeder Gesellschafter ist für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen steuerpflichtig.	Nur die AG ist für die geschäftlich erzielten Gewinne und das Kapital steuerpflichtig. Die Aktionäre (Privatpersonen) werden steuerpflichtig, wenn sie Ausschüttungen (Dividen- den) von der AG erhalten.	Nur die GmbH ist für die geschäftlich erzielten Gewinne und das Kapital steuerpflichtig. Die Gesellschafter (Privatper- sonen) werden steuerpflichtig, wenn sie Ausschüttungen (Dividenden) von der GmbH erhalten.
Buchführungspflicht	Bei Umsatz von mehr als CHF 500'000 jährlich (Ausnahme: «freie Berufe» wie Anwälte, Ärzte usw.).	Ja	Ja	Ja
Vorteile	Ermöglicht unkomplizierte, formlose Tätigkeit; weitgehend kein Einhalten gesellschafts- rechtlicher Bestimmungen erforderlich.	Ermöglicht eine flexible Regelung der Verhältnisse am Unternehmen (Gewinnaus- schüttung, Tätigkeit usw.).	Ausschluss jeglicher persön- licher Haftung für Schulden der Gesellschaft. Es können mehrere Partner an der Ge- sellschaft beteiligt werden. Einfache Übertragung Aktien (keine öffentliche Beurkun- dung). Bessere Akzeptanz bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern. Anonymität der Aktionäre.	Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung für Schulden der Gesellschaft. Es können mehrere Personen an der Gesellschaft beteiligt werden. Einfache Übertragung Stammanteile (keine öffentli- che Beurkundung). Geringes Mindestkapital (CHF 20'000).
Nachteile	Persönliche Haftung. Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisionsstelle. Es können keine Partner an dem Unternehmen beteiligt werden. Je nach Kanton erhält man keine Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszula- gen). Keine Arbeitslosenunter- stützung.	Persönliche Haftung. Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisions- stelle. Je nach Kanton erhält man keine Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszula- gen). Keine Arbeitslosenunter- stützung.	Kosten. Einhalten gesell- schaftsrechtlicher Bestim- mungen (gegebenenfalls Revi- sionsstelle usw.). Besteuerung auf Ebene AG und Aktionär.	Schlechtere Akzeptanz bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern. Fehlende Anonymität der Gesellschafter. Einhalten gesellschaftsrecht- licher Bestimmungen (ge- gebenenfalls Revisionsstelle usw.). Besteuerung auf Ebene GmbH und Gesellschafter.